

BGer 6B 331/2016 vom 11. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_331_2016

FR: TF 6B 331/2016 du 11 avril 2016

IT: TF 6B 331/2016 del 11 aprile 2016

Regeste

Strafbefehl (Beschimpfung), Nichteintreten auf eine Einsprache infolge Verspätung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 11. März 2016 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie keine taugliche Begründung enthielt. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist darzulegen, inwieweit der angefochtene Entscheid nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Da die Vorinstanz mangels einer tauglichen Begründung auf das Rechtsmittel nicht eintrat, kann sich das Bundesgericht nur mit den Begründungsanforderungen vor Vorinstanz bzw. der Frage befassen, ob der Beschwerdeführer diese Anforderungen erfüllt hat. Dazu äussert er sich indessen vor Bundesgericht nicht. Seine pauschale und nicht näher erläuterte Behauptung, er habe im Kanton "eine begründete Beschwerde" eingereicht (S. 1), ist ungenügend. Im Übrigen beschränkt er sich auf Ausführungen zur Sache, die nicht Gegenstand des kantonalen Entscheids war. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.